

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

zur Richtlinie über den Ersatz von Sach- schäden nach § 82 des Landesbeamten- gesetzes und den Ersatz von Sachschä- den und besonderen Aufwendungen nach § 38 des Landesbeamtenversor- gungsgesetzes (Sachschadenersatzrichtlinie - SErs-RL NRW)

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Düsseldorf, den 15.09.2026

Vorbemerkung

Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass sich das Innenministerium mit dem Erlass bemüht, einheitliche Regelungen für den Ersatz von Sachschäden zu schaffen. Die derzeitige Rechtslage ist aufgrund zahlreicher Verweise und des teilweise fehlenden Erlasses von Verwaltungsvorschriften unübersichtlich. Der Erlass bietet damit die Chance, eine transparente, verlässliche und für die Beschäftigten nachvollziehbare Grundlage für den Ersatz von Sachschäden zu schaffen.

Aus unserer Sicht wird diese Chance im vorliegenden Entwurf jedoch noch nicht ausreichend genutzt. Insbesondere die Darstellung der Normenhierarchien und der Unterschiede zwischen den verschiedenen einschlägigen Vorschriften und Erlassen bleibt zu unübersichtlich. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Fallkonstellationen – etwa Schäden in Ausübung des Dienstes, bei einem Dienstunfall, durch eine Gewaltaktion oder unter außergewöhnlichen, vom Inland abweichenden Verhältnissen. Für die betroffenen Beschäftigten muss klar und ohne vertiefte rechtliche Prüfung erkennbar sein, welche Regelung in welcher Situation Anwendung findet und welche Voraussetzungen für einen Ersatz von Sachschäden gelten.

Zu den Ziffern im Einzelnen

Ziffer 2.4

Es erfolgt zwar ein Verweis auf andere Spezialnormen oder Erlasse mit dem Hinweis diese seien, wenn einschlägig, abschließend, aber tatsächlich sind die Unterschiedlichkeiten für den Leser in vielen Fällen schwer abzugrenzen. Für die Betroffenen ist daher nicht immer ohne weiteres erkennbar, welche Regelung im jeweiligen Schadensfall einschlägig ist. Das Verfahren sollte daher so ausgestaltet werden, dass die Beschäftigten den Schaden möglichst einfach über ein einheitliches digitales Verfahren melden können und die erforderliche rechtliche Zuordnung an die zuständige Stelle durch Kategorien und Abfrage der notwendigen Angaben automatisch erfolgt.

Ziffer 3.1

Die beispielhafte Aufzählung von dienstlich zur Verfügung gestellten Gegenständen („Fachliteratur, Taschenrechner, Kugelschreiber, Bürostühle“) sollte unterbleiben. Bei diesen Gegenständen handelt es sich vielfach um solche, die nicht durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzählung könnte daher den Eindruck erwecken, dass die genannten Gegenstände grundsätzlich durch den Dienstherrn bereitgestellt werden und der Ausschlusstatbestand entsprechend regelmäßig greift. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob ein

entsprechender Gegenstand im konkreten Fall tatsächlich durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellt wird.

Ziffer 5

Die Frist von drei Monaten zur Antragsstellung hält der DGB NRW für zu kurz bemessen und schlägt stattdessen sechs Monate ab Kenntnis des Schadensereignisses vor. Insbesondere bei komplexeren Schadensfällen kann die Klärung des Schadensumfangs sowie die Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine Frist von sechs Monaten trägt diesem Umstand angemessen Rechnung und vermeidet, dass berechtigte Ansprüche allein aufgrund einer zu kurzen Antragsfrist verloren gehen.

Ziffer 7

Es ist verständlich, dass bei geringfügigen Schäden ein angemessenes Verhältnis zwischen dem entstandenen Schaden und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand bestehen muss. Aus Sicht des DGB NRW wäre es jedoch sinnvoller, anstelle einer Geringfügigkeitsgrenze von 25 € eine Pauschale vorzusehen. Damit könnte der Verwaltungsaufwand gering bleiben und zugleich berücksichtigt werden, dass auch kleinere Schäden eine finanzielle Belastung darstellen.

Ziffer 8 ff.

Die Regelungen zur Ersatzfähigkeit werfen aus Sicht des DGB NRW noch Fragen hinsichtlich der praktischen Anwendung auf. Es bleibt unklar, wie sichergestellt werden soll, dass Wertminderungen aufgrund von Abnutzung/Gebrauch in jedem Einzelfall „angemessen“ berücksichtigt werden sollen.

Auch die vorgesehenen Abschlüsse sind ohne weitere Erläuterungen nur schwer einzuordnen. Es muss transparent sein, nach welchen Kriterien die Höhe des Ersatzes bestimmt wird und wie die jeweilige Wertminderung berechnet wird.

Bei der Formulierung „Gegenstände mittlerer Art und Güte“ bleibt ebenfalls offen, wie diese bestimmt werden sollen. Insbesondere bei persönlichen Gebrauchsgegenständen dürfte eine eindeutige Bestimmung in der Praxis nicht immer ohne weiteres möglich sein.

Es bedarf daher weiterer Konkretisierungen, damit vergleichbare Sachschadensfälle möglichst einheitlich behandelt werden.

Ziffer 9.2

Der DGB NRW hält es nicht für sachgerecht, die Umstände der privaten Wohnsituation pauschal als nicht schwerwiegende Gründe einzustufen, die eine Ersatzfähigkeit von Fahrzeugschäden ausschließen. Hier wäre eine einzelfallbezogene Prüfung sinnvoll, damit die konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie die persönlichen Lebensumstände angemessen berücksichtigt werden können.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Beamtinnen und Beamte ihren Dienstort nicht in allen Fällen selbst bestimmen können und bei einem Wechsel des Dienstortes nicht ohne Weiteres ihren Lebensmittelpunkt verlagern. Gerade bei zeitlich begrenzter Veränderung des Dienstortes. Verändern sich dadurch die Wegstrecken oder ist der neue/vorübergehende Dienstort aufgrund seiner Lage nur unzureichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, können im Einzelfall faktisch keine zumutbaren Alternativen zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs bestehen.

Die pauschale Risikozuweisung auf die Beschäftigten wird den unterschiedlichen Lebenssituationen daher nicht gerecht. Zudem werden durch die Ausschlussregelung Beschäftigte aus strukturell weniger gut angebundenen Wohnorten benachteiligt. Letztlich spricht auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn dagegen, das mit der dienstlich erforderlichen bzw. im Einzelfall faktisch notwendigen Nutzung des eigenen Fahrzeugs verbundene Risiko ausschließlich auf die Beschäftigten zu übertragen.